



Steuerbrief für Hotels und Gaststätten

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de
Home: www.jgp.de

Viechtach, **April** 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1.1.2004 ist der Sparer-Freibetrag von 1.550 € bzw. 3.100 € (bei Zusammenveranlagung) auf 1.370 € bzw. 2.740 € abgesenkt worden.

Unangenehme Folge: Unter Berücksichtigung des (unveränderten) Werbungskosten-Pauschbetrages bei den Einkünften aus Kapitalvermögen können deshalb ab dem 1.1.2004 nur noch höchstens 1.421 € bzw. 2.842 € (bei Zusammenveranlagung) vom Kapitalertragsteuerabzug/Zinsabschlag freigestellt werden.

Bestehende Freistellungsaufträge, die die neuen Höchstbeträge überschreiten, dürfen daher ab dem 1.1.2004 nur noch bis maximal 1.421 € bzw. 2.842 € (bei Zusammenveranlagung) berücksichtigt werden. Bis zur Erteilung eines neuen Freistellungsauftrags ist der bisherige Freistellungsauftrag zugrunde zu legen, wenn er die neuen Höchstbeträge nicht überschreitet. Wurde das Freistellungsvolumen auf unterschiedliche Banken aufgeteilt, müssen neue Freistellungsaufträge erteilt werden. Darauf hat jetzt die Finanzverwaltung hingewiesen.

☺☺☺

Steuer-/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Rechnungsnummer

Seit dem 1.1.2004 sind Sie als Unternehmer bei Leistungen an andere Unternehmer u.a. dazu verpflichtet, in ihren Rechnungen die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und eine einmalige, fortlaufende Rechnungsnummer anzugeben. Die Angaben sind Voraussetzung für den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger; bezüglich der Rechnungsnummer gilt dies aber erst für Rechnungen, die ab dem 1.7.2004 ausgestellt werden. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang nun auf Folgendes hingewiesen:

▪ Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es unschädlich, wenn vor dem 1.1.2004 geschlossene Verträge keine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers enthalten. Daher ist es hier auch nicht erforderlich, die Verträge um die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu ergänzen.

▪ **Rechnungsnummer:**

Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Zudem bleibt es dem Rechnungsaussteller überlassen, wie viele und welche separaten Nummernkreise geschaffen werden, in denen eine Rechnungsnummer einmalig vergeben wird. Dabei sind Nummernkreise für zeitlich, geographisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig (z.B. Monate, Woche).

Weiterhin gilt für Verträge über Dauerleistungen Folgendes: Es ist unschädlich, wenn vor dem 1.1.2004 geschlossene Verträge keine fortlaufende Nummer enthalten. Nicht erforderlich ist es daher auch, diese Verträge um eine fortlaufende Nummer zu ergänzen. Bei ab 1.1.2004 geschlossenen Verträge über Dauerleistungen ist es ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer enthalten (z.B. eine Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer). Die Zahlungsbelege müssen auch keine gesonderte, fortlaufende Nummer erhalten.



Dauernutzung einer Ferienwohnung

Für Ferien- und Wochenendwohnungen, die baurechtlich nicht ganzjährig bewohnt werden dürfen oder die sich aufgrund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen, wird keine Eigenheimzulage gewährt. In einem Sondernutzungsgebiet ist das ganzjährige Wohnen im Übrigen baurechtlich grundsätzlich nicht gestattet. Für eine in einem Sondernutzungsgebiet errichtete Wohnung wird die Eigenheimzulage daher nur dann gewährt, wenn die zuständige Behörde die Dauernutzung genehmigt hat. Eine solche Genehmigung liegt laut Bundesfinanzhof (BFH) in der Erteilung einer Baugenehmigung, die weder eine Nutzungseinschränkung noch einen Hinweis auf die Festsetzungen des Bebauungsplans enthält.

Denn mit der Baugenehmigung wird – so der BFH – nicht nur die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem öffentlichen Baurecht festgestellt, sondern auch der Bau zu einer bestimmten Nutzung feigegeben. Ist daher nur die Errichtung eines Wochenendhauses genehmigt worden, ist baurechtlich eine ganzjährige Nutzung nicht erlaubt. Folge: Das Gebäude ist baurechtlich keine Dauerwohnstätte, auch wenn sie tatsächlich zum dauernden Wohnen geeignet ist.



Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an der betrieblichen Altersvorsorge

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag für 2004 2.472 € (= 4 % von 61.800 €).

Die Verwaltung hat nun aber darauf hingewiesen, dass die Steuerfreiheit nur für Arbeitgeberbeiträge in Anspruch genommen werden kann, die

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (sog. rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge) oder
- die durch Entgelt-/Gehaltsumwandlung finanziert werden.

Eigenbeiträge des Arbeitnehmers sind daher steuerpflichtig! Das ist insbesondere bei Zahlungen aus dem Nettoeinkommen der Fall.

Hinweis: Für die Eigenbeiträge des Arbeitnehmers kann aber die sog. Riester-Rente (Zulage und ggf. zusätzlicher Sonderausgabenabzug) in Anspruch genommen werden.



Vermögensübertragung zwischen Eltern und Kindern

Übertragen Eltern den Kindern ertragbringendes und existenzsicherndes Vermögen (z.B. Betrieb, Mitunternehmeranteil oder einzelne Wirtschaftsgüter) gegen regelmäßige Zahlungen, prüft das Finanzamt immer ganz genau, ob die Vereinbarung dem zwischen Fremden Üblichen entspricht. Aufgrund der familiären Bindung wird davon ausgegangen, dass Leistung und Gegenleistung nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind. Vielmehr wird widerlegbar vermutet, dass es sich um eine private Versorgungsrente handelt. Bei einer privaten Versorgungsrente sind die Zahlungen unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens nach dem Versorgungsbedürfnis der Eltern bemessen.

Alternativ können sie aber auch nach der wirtschaftlichen Ertragskraft des übertragenen Vermögens kalkuliert sein. In beiden Fällen hätten sie jedenfalls einen familiären und damit einen außerbetrieblichen Charakter.

Steuerliche Folge: Der Zahlungsverpflichtete (Vermögensübernehmer) kann die Zahlungen u.U. als Sonderausgaben (ggf. nur mit dem Ertragsanteil) abziehen, der Zahlungsempfänger hingegen muss sonstige Einkünfte versteuern.

Allerdings gilt diese Vermutung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht, wenn die übertragenen Vermögenswerte einerseits und darüber hinaus die Rentenverpflichtung (zuzüglich etwaiger weiterer Gegenleistung) andererseits einander gleichwertig sind.

Aber was muss man bei einer solchen (entgeltlichen) Veräußerungs-/Erwerbsrente beachten? Voraussetzung ist, dass die Vertragsbeteiligten subjektiv von der Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ausgegangen sind. Maßgebend ist insoweit – jedenfalls primär – die Vorstellung des Erwerbs.

Liegt danach ein entgeltliches Geschäft vor, hat der Erwerber ein ggf. höheres Abschreibungspotenzial und kann die Zahlungen mit ihrem Zins- oder Ertragsanteil als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen.

Für den Zahlungsempfänger kann sich neben der Versteuerung der Rentenzahlungen auch noch ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben.

Hinweis: Der BFH hatte 2003 in zwei Grundsatzentscheidungen zum Abzug der Versorgungsleistungen als Sonderausgaben Stellung genommen. Hierzu hat die Verwaltung ein hier in Kürze wiedergegebenes Schreiben erlassen. Das die weitere Vorgehensweise für alle offenen Fälle regelt. Fragen Sie Ihren Steuerberater!



Kursschwankungen bei Fremdwährungsdarlehen

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Berlin erzielte ein Anleger, der an einem Immobilienfonds beteiligt war, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese Beteiligung finanzierte er teilweise über einen Kredit.

Der Kreditvertrag sah vor, dass sich die Höhe des Kredits zu jedem Endtermin einer Zinsfestschreibungsperiode aus dem Kreditbetrag in Euro errechnete. Das war hier von Bedeutung, weil der Kredit in Schweizer Franken beansprucht wurde.

Weiterhin sah der Kreditvertrag vor: Wenn der Kurs des Schweizer Franken gegenüber dem Euro über das Kursniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags hinaus anstieg, musste der Kreditnehmer zum Beginn einer neuen Zinsfestschreibungsperiode eine als „Sondertilgung“ bezeichnete Zahlung leisten. Diese Tilgung musste er in der Höhe leisten, dass auch unter Zugrundelegung des neuen Kurses der Euro-Gegenwert des Schweizer-Franken-Kredits nicht den vereinbarten Euro-Kreditbetrag überstieg.

Die Richter entschieden, dass es sich bei diesen „Sondertilgungen“ um in die Vermögenssphäre fallende Darlehenstilgung handelte. Daher seien sie nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Die vertragliche Vereinbarung hatte nämlich lediglich zur Folge, dass die Ausgleichszahlung nicht erst bei Fälligkeit des Darlehens, sondern bereits bei Ablauf der jeweiligen Zinsfestschreibungsperiode zu leisten war. Gegen diese restriktive Auffassung wurde aber inzwischen Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.



Betreutes Wohnen in einer Wohnanlage

Die degressive AfA kommt für eine vermietete Wohnung nur in Betracht, wenn diese Wohnung Wohnzwecken dient. Jetzt hatte auch der Bundesfinanzhof (BFH) endlich ein Einsehen. Eine Eigentumswohnung, die in der Wohnform des betreuten Wohnens genutzt wird, dient regelmäßig Wohnzwecken!

Dies gilt auch für den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum, soweit er in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit der Wohnung steht. Und: Auch die Tatsache, dass die Wohnung an eine GmbH vermietet wird, die Grund-Serviceleistungen an die Bewohner erbringt, ist für sich allein genommen unschädlich.

Aber Vorsicht: Enthält die gesamte Wohnanlage u.a. Aufenthaltsräume, Pflegebäder, Abstellräume, Pkw-Abstellplätze, Räumlichkeiten für eine häusliche Pflegestation und ein Restaurant, dienen diese Räume möglicherweise nicht Wohnzwecken der Bewohner. Sie könnten in diesem Fall vielmehr dem Betrieb der GmbH als solchem dienen und damit in einem anderen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen.

Folge: Der hierauf entfallende Teil des Miteigentumsanteils dient nicht Wohnzwecken, und die AfA-Bemessungsgrundlage ist daher aufzuteilen.

Die degressive AfA kommt dann nur für den Teil des Miteigentumsanteils in Betracht, der auf die Wohnung entfällt. Der Rest kann nur linear abgeschrieben werden.



Volljährige Kinder in Berufsausbildung

Will man in den Genuss von Kindergeld/Kinderfreibetrag kommen, dürfen die Einkünfte und Bezüge, die für den Unterhalt oder die Berufsausbildung eines über 18 Jahre alten Kindes bestimmt oder geeignet sind, den Grenzbetrag in Höhe von 7.680 € pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt Folgendes entschieden:

Bei dieser Vergleichsrechnung ist der Arbeitslohn des Kindes nur um die Werbungskosten bzw. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € zu mindern. Einen Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung lässt der BFH hingegen nicht zu!



Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von Doppelhaushälften

Ein sog. gewerblicher Grundstückshandel, bei dem die Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken auch der Gewerbesteuer unterliegen, wird regelmäßig unterstellt, wenn mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb oder der Fertigstellung veräußert werden (sog. Drei-Objekt-Grenze).

Der Bundesfinanzhof hat sich nun erneut mit der Frage befasst, was als Objekt in diesem Sinne zu verstehen ist. Bei dem Verkauf eines Mehrfamilienhauses liegen erst dann mehrere Objekte vor, wenn eine Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz vollzogen ist.

Folge: Bei zwei Doppelhaushälften liegt nur ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze vor, wenn sie sich auf einem noch ungeteilten Grundstück befinden.



Erstattung von Kirchensteuern

Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören u.a. die gezahlten Kirchensteuern. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte nun ein Steuerzahler im Streitjahr 01 aufgrund des Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheids 3.000 € Kirchensteuer gezahlt, die als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Infolge der Einkommensteuerfestsetzung für 01 kann es im Jahr 03 zu einer Erstattung in Höhe von 2.500 € für das Jahr 03 werden, allerdings keine Kirchensteuern gezahlt worden, mit denen diese Erstattung hätte verrechnet werden können.

Bedauerliche Folge: Das Finanzamt änderte den Einkommensteuerbescheid 01 und berücksichtigte nur noch 500 € Kirchensteuern (3.000 € abzüglich 2.500 €) als Sonderausgaben. Diese Vorgehensweise haben die FG-Richter nun bestätigt.



Kapitaleinkünfte bei Sachdividende in Aktien

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u.a. Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Aktien. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat jetzt entschieden, dass Kapitaleinkünfte auch dann vorliegen, wenn ein Aktionär wunschgemäß anlässlich der Dividendenausschüttung eine Sachdividende in Form von Aktien anstelle einer Bardividende erhält. Da kann es nur ein schwacher Trost sein, dass auch diese Einkünfte dem sog. Halbeinkünfteverfahren (Hälfte steuerpflichtig, Hälfte steuerfrei) unterliegen. Der Investor hat gegen das Urteil jedenfalls Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.



Steuertipp: Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Für die Privatnutzung eines betrieblichen Kfz wird regelmäßig eine gewinnerhöhende Entnahme von 12 % des Bruttolistenpreises/Jahr im Zeitpunkt der Ersatzzulassung des Fahrzeugs erfasst. Allerdings kann die Entnahme auch mit den auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Aufwendungen angesetzt werden.

Das setzt allerdings voraus, dass die auf die Privatfahrten entfallenden Kosten durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Aber Achtung: Das Finanzgericht Berlin hält die Aufzeichnung der Kilometerstände des Fahrzeugs bei Beginn und Ende der jeweiligen betrieblich veranlassten Fahrt für unverzichtbar. Außerdem müssen sich Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner – wenn schon nicht aus dem Fahrtenbuch selbst – zumindest einwandfrei aus ergänzenden Unterlagen ergeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht